

Antragsteller: Name, Vorname, Firma

Datum

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon: Fax:

Zutreffendes ist angekreuzt  oder ausgefüllt!

**Antrag auf Sondernutzung  
für öffentliche Verkehrsflächen  
nach dem Thüringer Straßengesetz  
und dem Bundesstraßengesetz (FStrG)**

<b>1. Beantragte Sondernutzung</b>		
Ort der Maßnahme (genaue Bezeichnung der Straße, des Weges, des Platzes, der Hausnummer)		
<input type="checkbox"/> quer zur Straße	<input type="checkbox"/> längs der Straße	
<input type="checkbox"/> halbseitige Erneuerung	<input type="checkbox"/> Vollsperrung	
<input type="checkbox"/> Umleitung über:		
Trassenbestätigung erteilt durch:		
<b>2. Art der Arbeiten</b>		
<input type="checkbox"/> Aufbrechen der Befestigung	<input type="checkbox"/> Aufgraben des Untergrundes	
<input type="checkbox"/> Durchörterung	<input type="checkbox"/> Baustelleneinrichtung	
<input type="checkbox"/> Lagerung von Baumaterial	<input type="checkbox"/> Gerüstaufstellung	
<input type="checkbox"/>		
Ausführende Firma/Firmen (Name, Anschrift, Telefon, Name des Bearbeiters)		
<b>3. Maßnahme</b>		
<input type="checkbox"/> Kanalbau	<input type="checkbox"/> Straßenbau	<input type="checkbox"/> Gleisbau
<input type="checkbox"/> Fernheizung	<input type="checkbox"/> Gasleitung	<input type="checkbox"/> Wasserleitung
<input type="checkbox"/> Kabelverlegung	<input type="checkbox"/> Baumpflanzung	<input type="checkbox"/> Container
<input type="checkbox"/> Autokran	<input type="checkbox"/>	

Vorgesehene Straßenfläche und Größe

	Fahrbahn	Gehweg	Radweg	Parkfläche	Sonstiges
Länge (m)					
Breite (m)					
Tiefe (m)					

**Dauer der Sondernutzung**

- > Dauer von: bis:
- > Beginn der Arbeiten am:
- > Ende der Arbeiten am:
- > Sperrung wird beantragt: von: bis:

**5. Wiederherstellung**

Mit der Wiederherstellung der Verkehrsfläche beauftragte Firma/Firmen:

Art der Arbeiten

Firma

**Die umseitige Erklärung, die Hinweise sowie den Auszug aus dem Thüringer Straßengesetz haben wir zur Kenntnis genommen:**

Bauherr/Dienstelle

Ausführende Firma/Firmen

\_\_\_\_\_  
(Datum, Stempel, Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Datum, Stempel, Unterschrift)

## **Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (ThürGVBl. 14 1993 S. 273)**

### **§ 18 Sondernutzung**

- (1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde, in Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen. Die Gemeinde kann durch Satzung bestimmte Sondernutzungen in den Ortsdurchfahrten und in den Gemeindestraßen von der Erlaubnispflicht befreien und die Ausübung regeln. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, bedarf die Satzung der Zustimmung der oberen Straßenbaubehörde.
- (2) Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (5) Wechselt der Träger der Straßenbaulast, so bleibt eine nach Absatz 1 erteilte Erlaubnis bestehen.
- (6) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.
- (7) Unwiderrufliche Nutzungsrechte, die von früher her bestehen, können zur Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs durch Vereinbarung mit dem Berechtigten gegen angemessene Entschädigung oder bei Nichteinigung durch Enteignung aufgehoben werden. § 42 (Enteignung) gilt entsprechend.